

# amtsBLATT

## Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 07/2012

22. Jahrgang

30. März 2012

---

### Inhaltsverzeichnis

- 11 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes  
- Zur Gau / Eistringhaus - gemäß der Bekanntmachungsanordnung  
vom 27. März 2012
- 12 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 65 A  
- Zur Gau / Eistringhaus - als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung  
vom 27. März 2012
- 13 Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Kreisstadt Mettmann  
über Vorhaben im Außenbereich im Gebiet „Eistringhaus“  
östlich des Industrie- und Gewerbegebietes „Zur Gau“  
- Außenbereichssatzung Nr. 1 - gemäß Bekanntmachungsanordnung  
vom 27. März 2012
- 14 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die öffentliche Auslegung der 34. Flächennutzungsplanänderung  
- Osttangente
- 15 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die Aufstellung der 39. Flächennutzungsplanänderung  
- Wülfrather Straße nördliche Eismann -
- 16 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die Aufstellung der 40. Flächennutzungsplanänderung  
- Bereich ME-Ost / Korreshof -
- 17 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die Aufstellung der 41. Flächennutzungsplanänderung  
- Eidamshauer Straße / Südring -
- 18 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die Aufstellung der 42. Flächennutzungsplanänderung  
- Ehemalige B 7n-Trasse -
- 19 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann  
über die Aufstellung der 43. Flächennutzungsplanänderung  
- Ausgleichsfläche Südring -

11

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes  
– Zur Gau / Eistringhaus –  
gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 27.03.2012**

Die vom Rat der Stadt Mettmann am 13.12.2011 beschlossene 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Zur Gau / Eistringhaus - ist gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 14.03.2011 genehmigt worden.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet und wird begrenzt

im Norden	durch die östliche Verlängerung des Grünzuges im Norden des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes (Bebauungsplan Nr. 65 – Zur Gau)
im Osten	durch die östliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 921, nach Norden hin verlängert bis zum vorgenannten Grünzug tlw. unter Einbeziehung des Flurstückes 1006
im Süden	durch die Elberfelder Straße
im Westen	durch die östlichen Parzellengrenzen der Grundstücke Industriestraße 28 und 35 – 39a.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit Wirksamwerden der 8. Flächennutzungsplanänderung – Zur Gau / Eistringhaus - werden die in ihren Geltungsbereich fallenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Mettmann ersetzt.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Zur Gau / Eistringhaus - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstr. 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:	
montags – freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags – mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

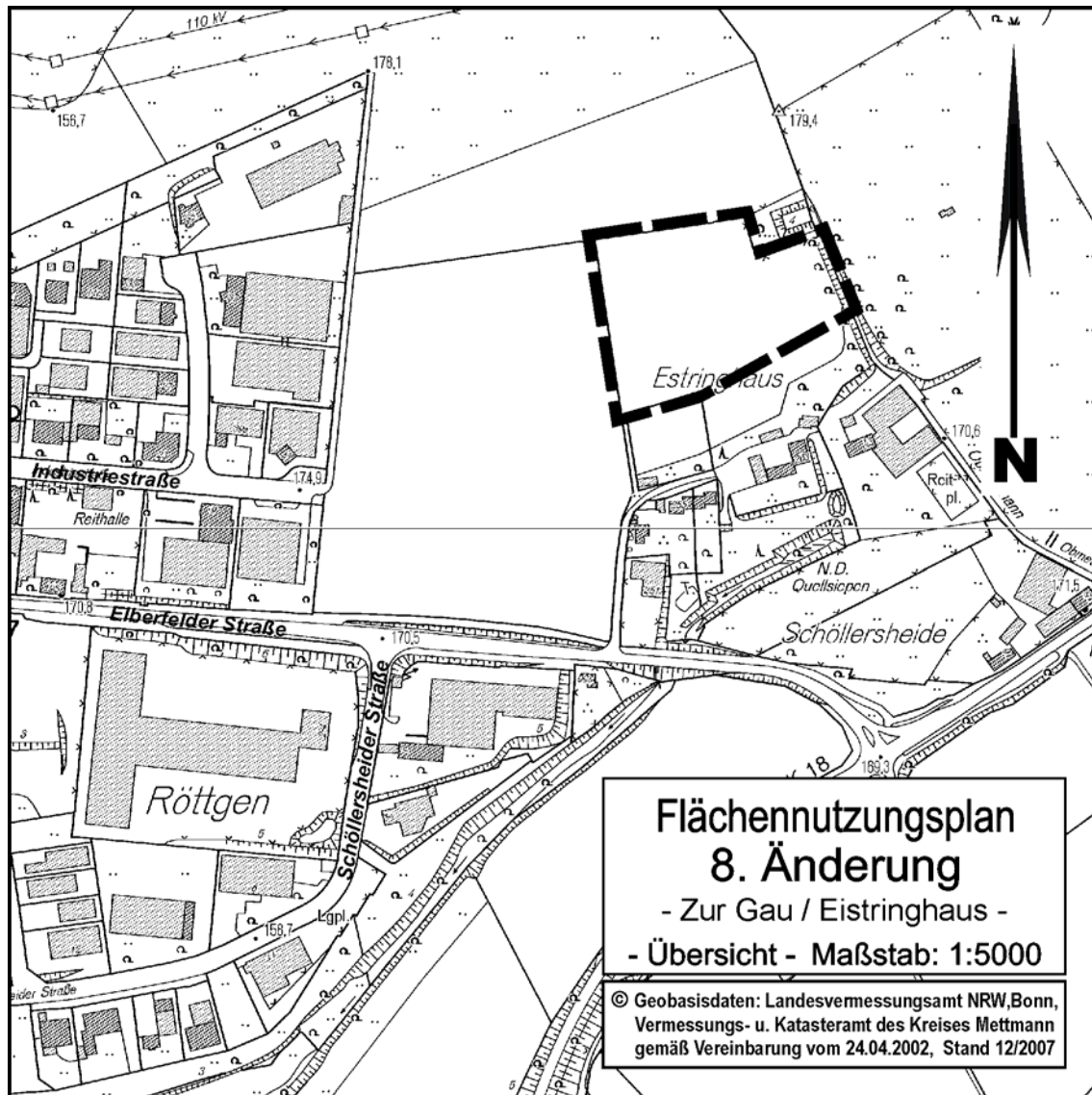
Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes – Zur Gau / Eistringhaus - gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) wirksam. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB bleiben unberührt.

Mettmann, den 27.03.2012

Bernd Günther  
Bürgermeister



12

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über den  
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 65 A - Zur Gau / Eistringhaus -  
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 27.03.2012**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 13.12.2011 den Bebauungsplan Nr. 65 A - Zur Gau / Eistringhaus - als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet und wird begrenzt

im Norden	durch die östliche Verlängerung des Grünzuges im Norden des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes (Bebauungsplan Nr. 65 – Zur Gau)
im Osten	durch die östliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 921, nach Norden hin verlängert bis zum vorgenannten Grünzug tlw. unter Einbeziehung des Flurstückes 1006
im Süden	durch die Elberfelder Straße
im Westen	durch die östlichen Parzellengrenzen der Grundstücke Industriestraße 28 und 35 – 39a.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 65 A – Zur Gau / Eistringhaus - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.

3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 65 A – Zur Gau / Eistringhaus - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

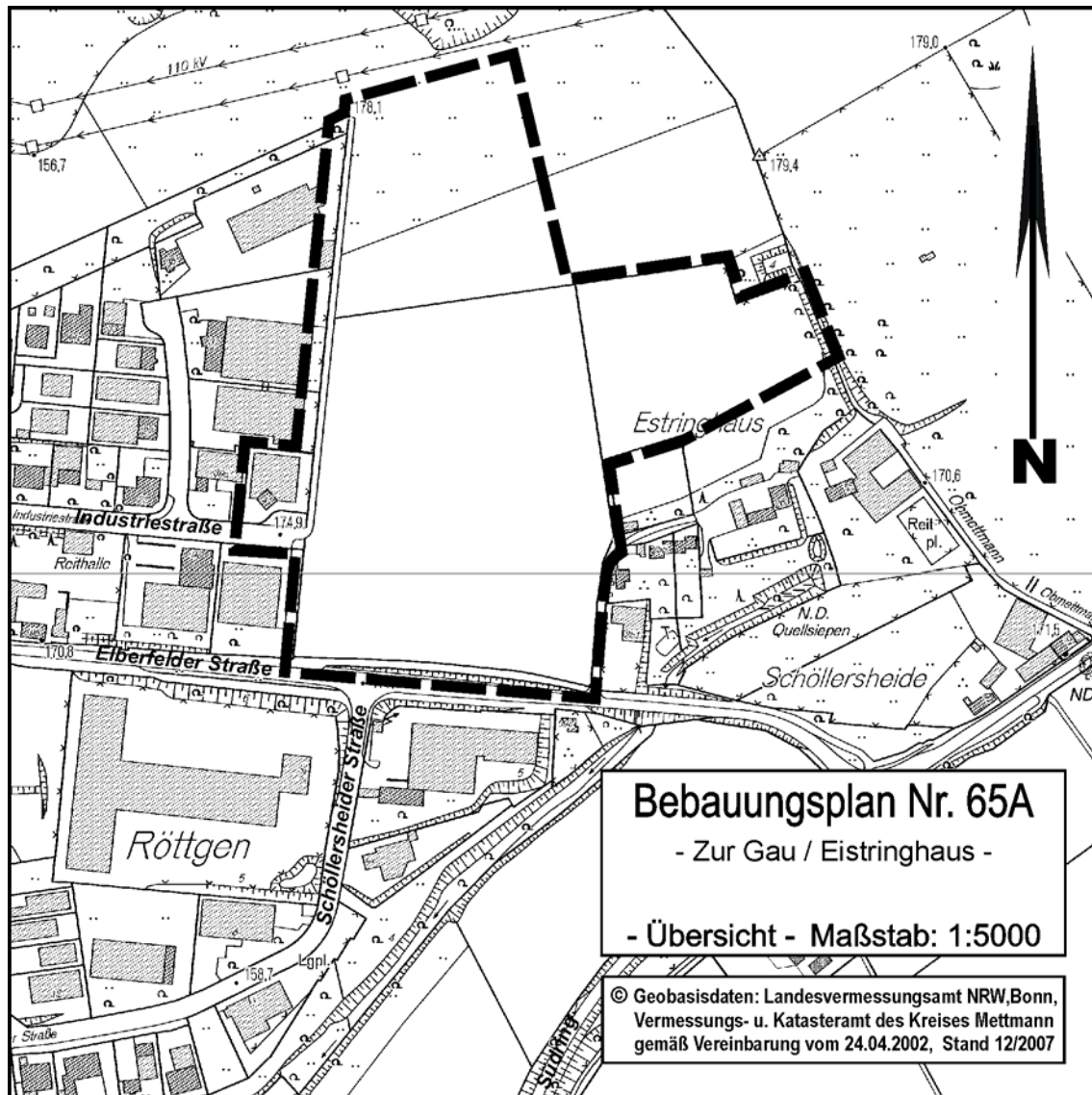
#### Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 65 A – Zur Gau / Eistringhaus - gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 27.03.2012

Bernd Günther  
Bürgermeister



13

## Öffentliche Bekanntmachung

### **der Satzung der Kreisstadt Mettmann über Vorhaben im Außenbereich im Gebiet „Eistringhaus“ östlich des Industrie- und Gewerbegebietes „Zur Gau“ - Außenbereichssatzung Nr. 1 - gemäß Bekanntmachungsanordnung vom 27.03.2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2011 (GV NRW S. 539) und des § 35 (6) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 3316) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am 06.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die nördlich der Elberfelder Straße im Bereich Eistringhaus vorhandene Bebauung. Die Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

#### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Zulässig sind die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Vorhaben, die Wohnzwecken dienen; auf den Flächen nördlich der vorhandenen Wohnbebauung (im Plan mit A gekennzeichnet) ausschließlich Stellplätze und Garagen.

#### **§ 3 Festsetzungen**

(1) Art und Maß der baulichen Nutzung richten sich grundsätzlich nach der Eigenart der näheren Umgebung. Es wird eine zweigeschossige Bauweise festgesetzt.

(2) Nach der Erweiterung des westlich gelegenen Gewerbe- und Industriegebietes „Zur Gau“ und dem entsprechenden Ausbau des Straßen- und Kanalnetzes nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 65 A – Zur Gau / Eistringhaus ist das Satzungsgebiet über eine Druckrohrleitung von der Kleinkläranlage aus an das neue Kanalnetz anzuschließen.

#### **§ 4 Öffentliche Belange**

Wohnzwecken dienende Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über die Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.



### § 5 Hinweis

Bei der Durchführung von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

### § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 35 (6) BauGB wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.

3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

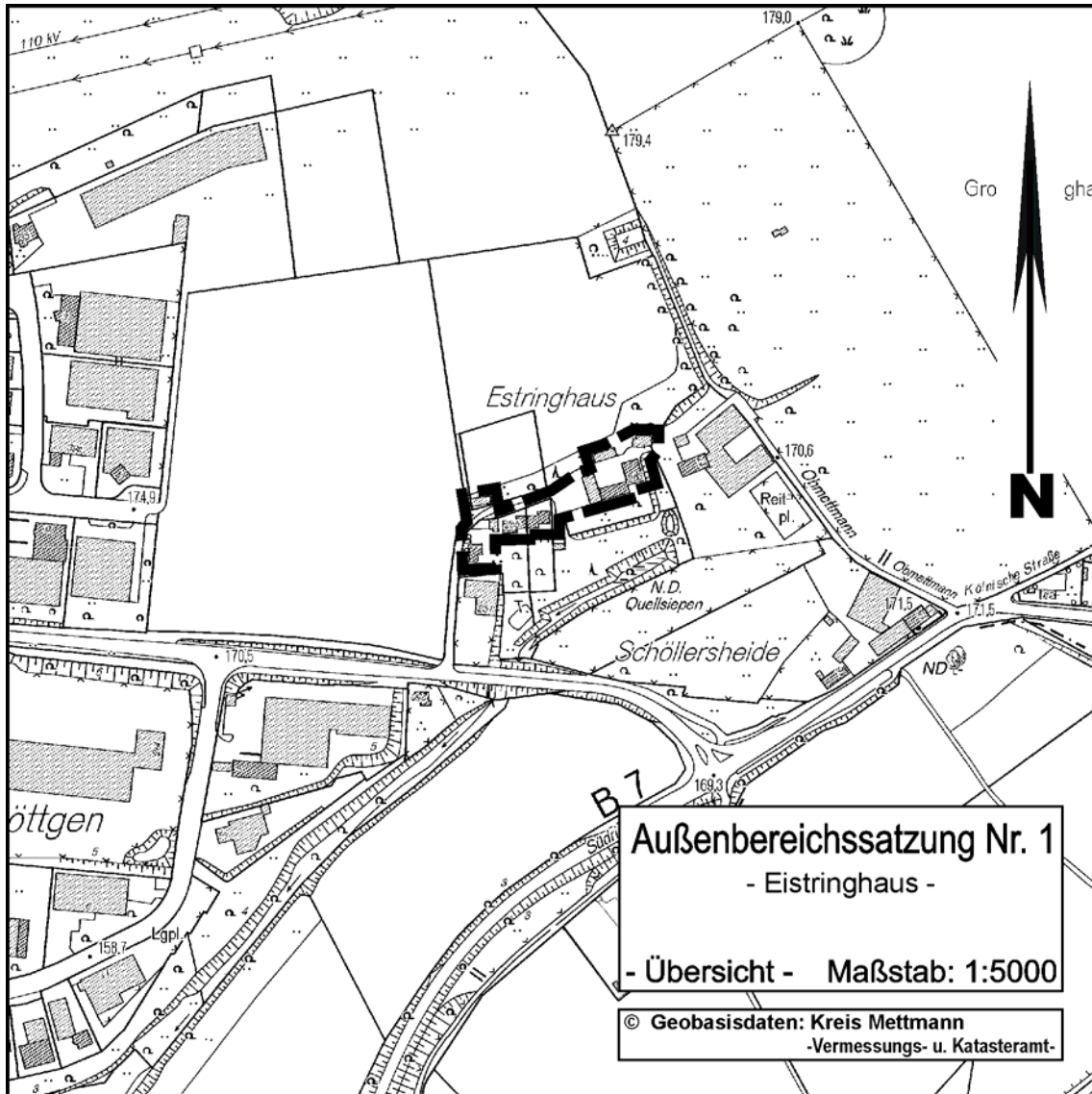
Die Satzung einschließlich Plandarstellung liegt ab sofort in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Verwaltungsgebäude Neanderstraße 85, 3. Stock, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Dienststunden:

montags – freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags – mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Mettmann, den 27.03.2012

Bernd Günther  
Bürgermeister



14

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
öffentliche Auslegung der  
34. Flächennutzungsplanänderung – Osttangente**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2012 die öffentliche Auslegung der 34. Flächennutzungsplanänderung – Osttangente - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet zwischen der Wülfrather Straße und der Elberfelder Straße. Es umfasst zum einen die bisher im Flächennutzungsplan dargestellte geplante Straßenverbindung zwischen der Elberfelder Straße im Bereich des Gewerbe- und Industriegebietes „Industriestraße / Zur Gau“ und der Wülfrather Straße zwischen den Grundstücken 18 und 24. Weiterhin stellt es die veränderte neue Straßentrasse zwischen der Elberfelder Straße im Bereich der RWE-Umspannanlage und der Fa. NTN und der Wülfrather Straße zwischen den Grundstücken 28 und 34 einschließlich einer Fläche für Ausgleichsmaßnahmen dar.

Der Entwurf der 34. Flächennutzungsplanänderung – Osttangente - wird mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom **16.04.2012 bis 18.05.2012** einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Folgende wesentliche Umweltinformationen stehen zur Verfügung:

a) Gutachten / Untersuchungen

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

b) Stellungnahmen von Behörden

im Rahmen der Beteiligung der Behörden gem. §4 (1) BauGB

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 3 (2) BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

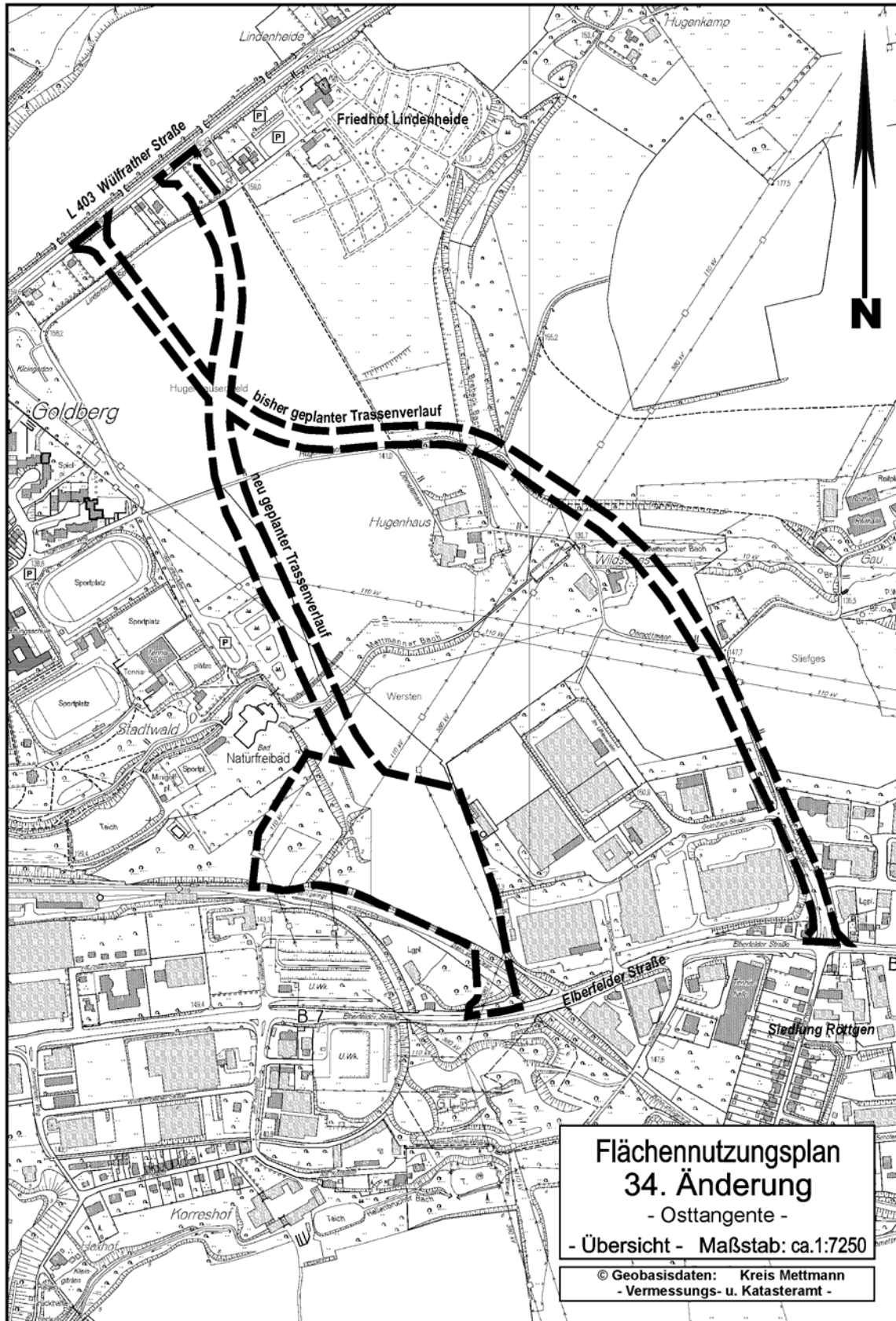
Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 27.03.2012

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Geschorec



15

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Aufstellung der 39. Flächennutzungsplanänderung - Wülfrather Straße nördliche Eismann -

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2012 die Aufstellung der 39. Flächennutzungsplanänderung – Wülfrather Straße nördlich Eismann - gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet nord-östlich der Wülfrather Straße im Anschluss an das Gelände der Fa. Eismann.

Es wird begrenzt im

Süd-Westen	durch die nordöstliche Grenze des Grundstückes der Fa. Eismann,
Süd-Osten	durch die Wülfrather Straße,
Nord-Osten	durch eine Linie senkrecht zur Wülfrather Straße im Abstand von ca. 430 m vom Grundstück der Fa. Eismann bis zur begrüneten Böschung
Nord-Westen	durch den Erschließungsweg zum Grundstück Außenbürgerschaft 10 und seiner Verlängerung nach Nordosten

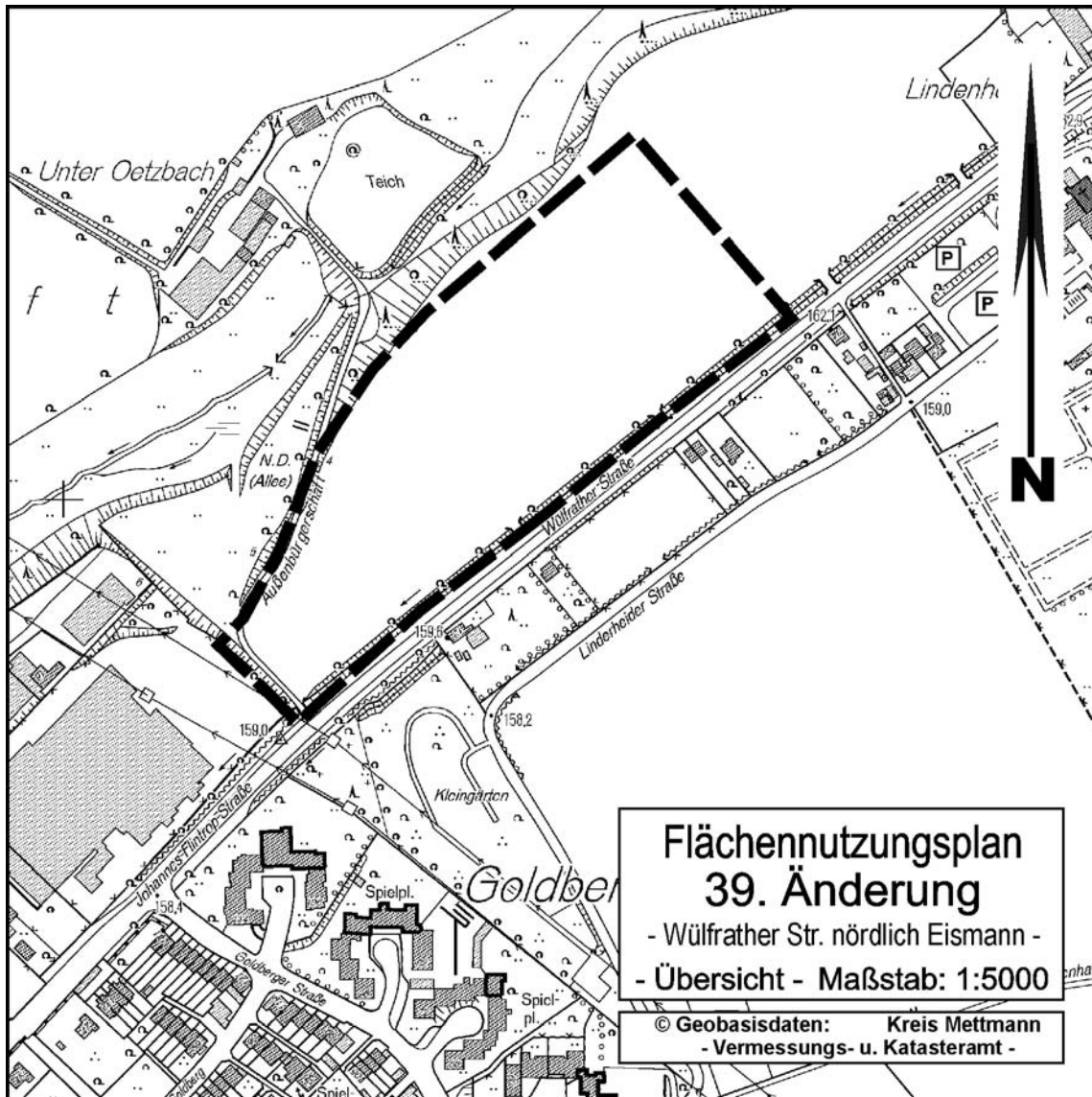
Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 27.03.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Geschorec



16

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Aufstellung der 40. Flächennutzungsplanänderung  
- Bereich ME-Ost / Korreshof -**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2012 die Aufstellung der 40. Flächennutzungsplanänderung – Bereich ME-Ost / Korreshof - gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet und umfasst landwirtschaftliche Flächen zwischen dem Benninghofer Weg im Westen, dem Hellenbrucher Bach im Norden, der Hochspannungsleitung im Osten und dem Benninghof im Süden.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

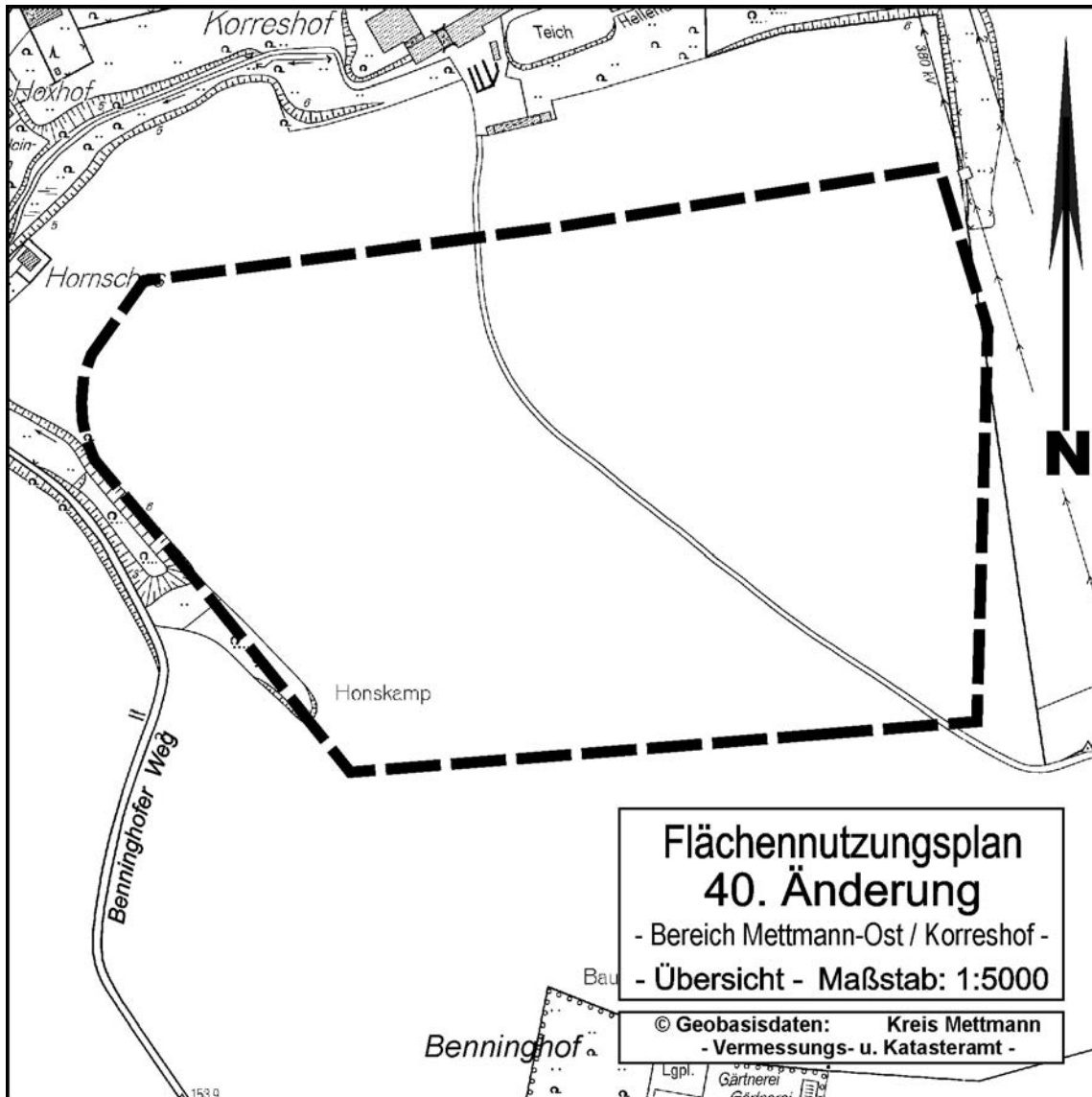
Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 27.03.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Geschorec







17

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Aufstellung der 41. Flächennutzungsplanänderung  
- Eidamshauer Straße / Südring -**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2012 die Aufstellung der 41. Flächennutzungsplanänderung – Eidamshauer Straße / Südring - gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet östlich des Südrings und südlich der Eidamshauer Straße.

Es wird begrenzt im

Nord-Westen	durch die Eidamshauer Straße,
Nord-Osten	durch die bestehende Ausgleichsfläche,
Süd-Osten	durch eine Linie in einem Abstand von ca. 170 bis 200 m südöstlich zur Eidamshauer Straße,
Süd-Westen	durch den Südring (B 7).

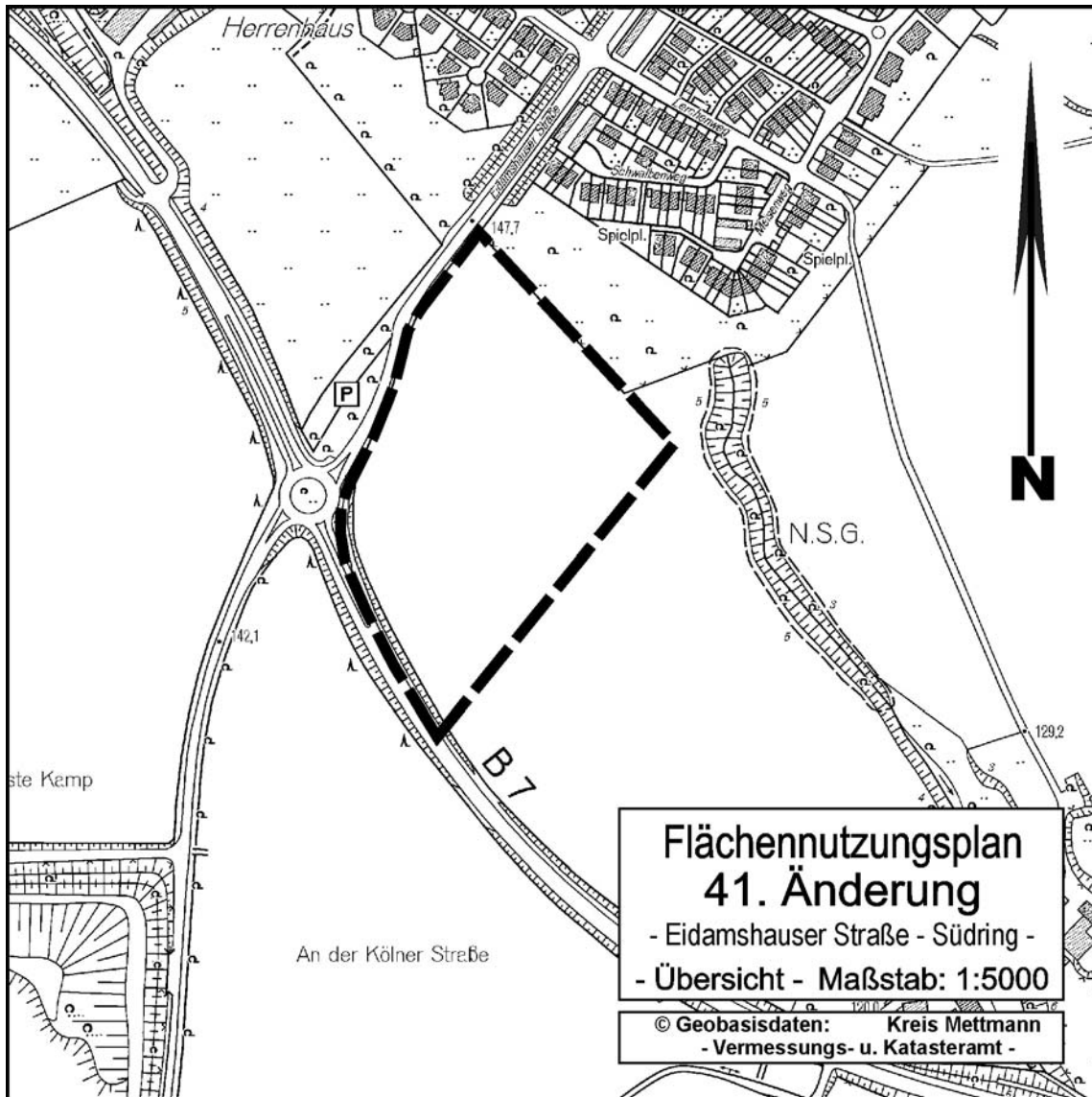
Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 27.03.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Geschorec



18

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Aufstellung der 42. Flächennutzungsplanänderung  
- Ehemalige B 7n-Trasse -**

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2012 die Aufstellung der 42. Flächennutzungsplanänderung – Ehemalige B 7n-Trasse - gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die im Flächennutzungsplan der Stadt vermerkte ursprünglich geplante Trasse der B 7n zwischen der Hasseler Straße im Westen (Anbindung im Bereich Auf dem Pfennig) und der Wülfrather Straße im Osten (Anbindung oberhalb des Friedhofes Lindenheide) sowie im westlichen Abschnitt die südlich angrenzenden Flächen bis zur Siedlung Kaldenberg.

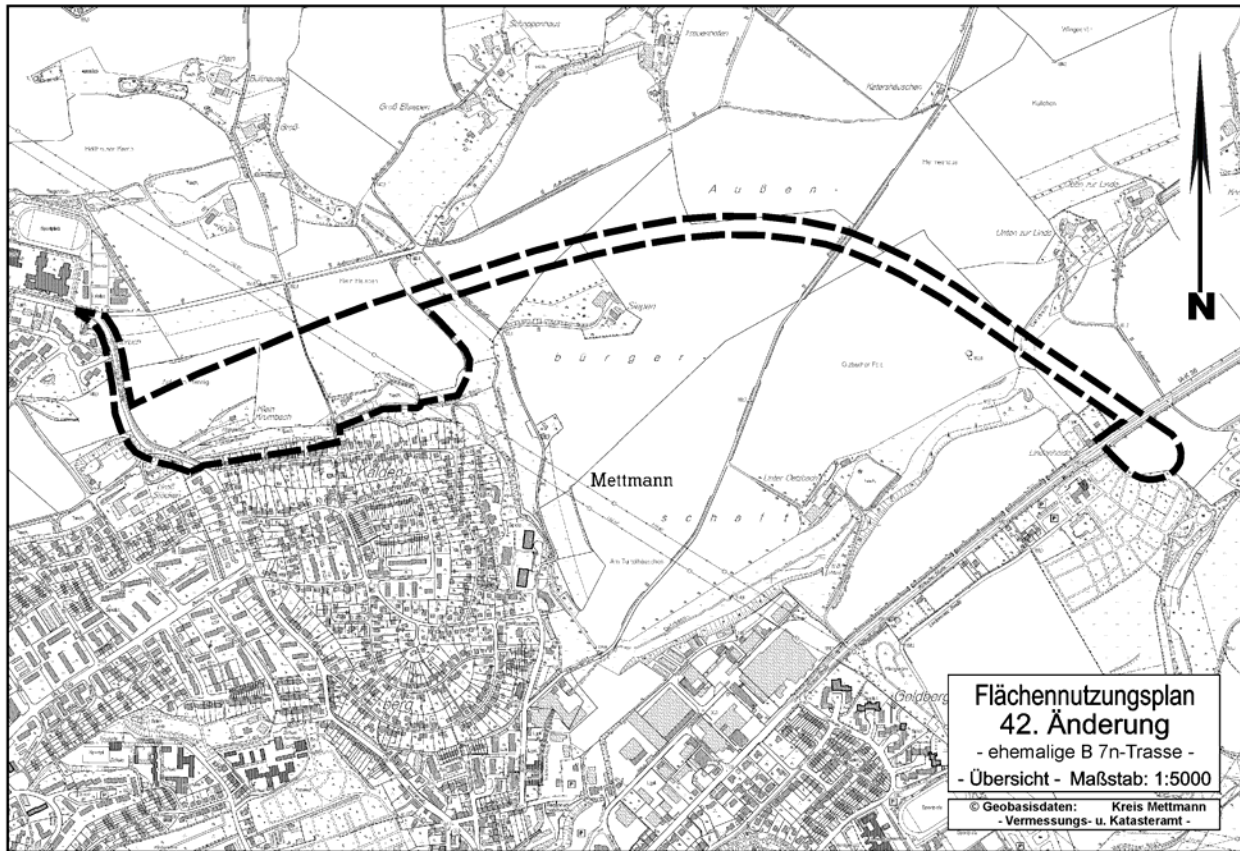
Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 27.03.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Geschorec



19

## Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

### über die Aufstellung der 43. Flächennutzungsplanänderung - Ausgleichsfläche Südring -

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2012 die Aufstellung der 43. Flächennutzungsplanänderung – Ausgleichsfläche Südring - gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im westlichen Stadtgebiet südlich der Düsseldorfer Straße und westlich des Südrings.

Es wird begrenzt im

Norden	durch eine Linie ca. 165 m südlich der Düsseldorfer Straße,
Osten	durch den Südring,
Süden	durch eine Linie ca. 225 m südlich der Düsseldorfer Straße,
Westen	durch den Taleinschnitt (Siepen).

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 27.03.2012

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Geschorec

